

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0520/2018

Verantwortung:

Zustimmung und Kenntnisnahme zu den Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	25.04.2018	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

1. Der Gemeinderat wolle der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 zustimmen.
2. Der Gemeinderat wolle die Bewerberliste für die Wahl der Jugendschöffen zur Kenntnis nehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>	Durchgeführt am : div. Termine	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Hauptschöffen:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 gewählten Schöffen endet am 31.12.2018.

Die Gemeinde stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Gemäß Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind von den Gemeinden in jedem fünften Jahr die Vorschlagslisten für die Schöffen aufzustellen. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen enthalten.

Nach dem Erlass des Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe sind die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 bis spätestens 18. Juni 2018 von den Gemeinden aufzustellen. In die Vorschlagslisten des Bezirks des Amtsgerichts sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen nach GVG bestimmt sind. Die Verteilung auf die Gemeinden des Bezirks erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Bezirks des Amtsgerichts Ettlingen mindestens aufzunehmenden Personen beträgt gem. Verfügung des Präsidenten des Landgerichts 16 Hauptschöffen, davon nach Verteilungsschlüssel 6 Hauptschöffen für die Gemeinde Karlsbad. Hierbei handelt es sich um eine Mindestzahl, so dass von der Gemeinde auch mehr als die genannten sechs Personen vorgeschlagen werden können.

Die Verwaltung hat die Ortschaftsräte um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gebeten. Ebenso wurden die amtierenden Schöffen sowie die abgelehnten interessierten Bürgerinnen und Bürger der letzten Wahl angefragt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte ein öffentlicher Aufruf. Nach Beschlussfassung durch das Gemeindegremium wird die Vorschlagsliste in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Die Vorschlagsliste für die Hauptschöffen ist in Anlage 1 beigelegt.

Jugendschöffen:

Für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 müssen gem. VwV des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums neue Jugendschöffen gewählt werden. Grund ist auch hier der Ablauf der Amtszeit zum 31.12.2018.

Die Zahl der gemäß Gemeindegrößengruppe vorzuschlagenden Bewerber beträgt für die Gemeinde Karlsbad je drei Männer und drei Frauen.

Abweichend von den Vorschlagslisten für Hauptschöffen, werden die Vorschlagslisten Jugendschöffen gem. § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) vom Jugendhilfeausschuss des

Landkreises Karlsruhe aufgestellt und eingereicht. Die Gemeinde benennt und „organisiert“ lediglich die Bewerber bis spätestens 30.04.2018. Die beschlossene Vorschlagsliste wird – abweichend von den Hauptschöffen- auch vom LRA Karlsruhe- und nicht vom Bürgermeisteramt öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.

Die Anforderung von Vorschlägen und Werbung der Jugendschöffen wurde analog der Vorschläge der Hauptschöffen durchgeführt.

Die Bewerberliste für die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist in Anlage 2 beigefügt.

Anlagenverzeichnis: